glarusnord

Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament
Glarus Nord

Datum 06. März 2014
Reg.Nr. 16.01
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Beantwortung der Motion der SP/Grüne-Fraktion betreffend "Anpassung der Gemeindeordnung i.S. Sondernutzungsplanung"

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

1. Motion

Am 21. Februar 2013 reichte die SP/Grüne-Fraktion die Motion betreffend Anpassung der Gemeindeordnung GO i.S. Sondernutzungsplanung mit folgendem Wortlaut der Parlamentspräsidentin ein:

Motion zur Anpassung der Gemeindeordnung: Sondernutzungsplanung

Sehr geehrte Frau Gemeindeparlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 67 ersucht Sie die SP/Grüne-Gemeindeparlamentsfraktion die nachfolgende Forderung und Antrag an den Gemeinderat als Motion zu überweisen:

Der Gemeinderat wird aufgefordert den Artikel 13 b) in der Gemeindeordnung mit „Sondernutzungsplanung" zu ergänzen.

Begründung:
Im kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) steht im Artikel 27, Abs. 2: „Sondernutzungspläne werden nach Abschluss des Einspracheverfahrens von dem nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgan definitiv erlassen". In der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Glarus Nord ist im Art. 13 b) zu entnehmen, dass „Erlass und Änderung von Nutzungsplänen, Beschlüsse über Verkehrs- und Entwicklungsplanungen" dem obligatorischen Referendum obliegen. Hier werden „Sondernutzungspläne" nicht erwähnt. Es ist sehr unklar, wer die Sondernutzungspläne definitiv zu erlassen hat.

Das kantonale RBG wurde am 2. Mai 2010 erlassen, also nach der Verabschiedung der GO, die von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2009 erlassen wurde. Die Begriffe in der RBG sind neu und waren bei dem Erlass der GO noch nicht bekannt. Zuvor wurde der Begriff „Nutzungsplan" benutzt, neu wird dies „Zonenplan" genannt. Der Begriff „Sondernutzungsplanung" ist völlig neu. Deswegen ist davon auszugehen, dass man damals nicht über die Sondernutzungspläne im Bilde war und sie aus diesem Grund in Art. 13 b) der GO nicht aufgelistet sind.

Da vor allem eine „Änderung von Nutzungsplänen" wie in Art. 13 b) erwähnt, sehr oft einen Sondernutzungsplan mit sich führen kann, muss der Wortlaut in Art. 13 b) entsprechend angepasst werden. Der Souverän hat die Nutzungspläne verabschiedet und erwartet einen entsprechenden Vollzug vom Gemeinderat. Ein Beispiel: Wenn Bauzonen mit einer Nutzungsziffer von W2 bzw. W2b gutgeheissen worden sind, geht das Volk davon aus, dass Häuser mit zwei Stockwerken bzw. zwei Stockwerke mit ausgebauten Estrich gebaut werden. Sollte es anders sein und vier oder gar fünf Stockwerke geplant sind – also bei grossen Abweichungen – hat das Stimmvolk darüber mitzuentscheiden.

Das Gleiche gilt bei Abänderungen von Verkehrs- und Entwicklungsplanungen, welche beide auch in diesem Artikel erwähnt sind. Auch hier hat das Volk mitzubestimmen, wenn die Abweichungen von grösserem Ausmass sind und somit eine Auswirkung auf die bisherige Verkehrs- und Entwicklungsplanungen hat.

Beides hat einen grossen Einfluss auf das tägliche Dorfleben. Deswegen soll das Parlament und die Gemeindeversammlung die Möglichkeit haben, mitzubestimmen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Motion zu überweisen und damit den Gemeinderat zu beauftragen den Artikel 13 b) in der GO der Gemeinde Glarus Nord wie beantragt abzuändern.

Gezeichnet: Ann-Kristin Peterson, Manuela Einsle, Christoph Zürrer

2. Erwägungen

Das Gemeindeparlament hat das Fristverlängerungsgesuch des Gemeinderates vom 22. Mai 2013 für die Beantwortung der Motion am 20. Juni 2013 genehmigt, bis die Frage betreffend der Zuständigkeit juristisch geprüft werden konnte. In der Zwischenzeit ist diese juristische Überprüfung abgeschlossen.

Die Gemeindeordnung Glarus Nord unterstellt den Erlass und die Änderung von Nutzungsplänen in Art. 13 lit. b dem obligatorischen Referendum. Mit obligatorischem Referendum werden in der GO jene Befugnisse bezeichnet, die originär in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung (oder an der Urne) fallen. Dabei darf die Gemeindeversammlung die Vorlagen nicht nur annehmen oder ablehnen, sondern auch von ihrem Recht auf Abänderung Gebrauch machen.

Art. 13 lit. b GO unterstellt nur den Erlass und die Änderung von Nutzungsplänen nebst Beschlüssen über Verkehrs- und Entwicklungsplanungen dem obligatorischen Referendum. Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass unter dem Begriff der "Nutzungspläne" nebst den Zonenplänen auch Sondernutzungspläne zu verstehen sind. Unter dem Kapitel obligatorisches Referendum ist die Zuständigkeit betreffend Überbauungsplänen somit nicht geregelt.

Hingegen unterscheidet die Gemeindeordnung unter dem 4. Abschnitt "Durchführung der Gemeindeversammlung" in Art. 18 Ziff. 1 zwischen diesen verschiedenen Kategorien von Plänen und erwähnt die Überbauungspläne ausdrücklich. Die juristische Überprüfung stellt fest, dass die Gemeindeordnung offensichtlich davon ausgeht, dass der Erlass und die Abänderung von Überbauungsplänen den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Dies lässt sich ausschliesslich aus der Verfahrensvorschrift in Art. 18 Ziff. 1 ableiten. Andernfalls bestünde keine Notwendigkeit, Anträge auf Abänderung von Überbauungsplänen spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat einzureichen.

Als missverständlich erweist sich dabei, dass 7 der 8 heute noch gültigen Bauordnungen der ehemaligen Gemeinden den Gemeinderat als Genehmigungsinstanz für Überbauungspläne vorsehen. Da die Gemeindeordnung in der Normenhierarchie über den Bauordnungen steht und neueres Recht dem älteren Recht vorgeht, finden die Bestimmungen in der Gemeindeordnung Anwendung.

3. Stellungnahme des Gemeinderates

Anlässlich der Besprechung vom 05. Dezember 2013 mit Ann-Kristin Peterson, Grüne, Christoph Zürrer, SP, Gemeindepräsident Martin Laupper und Gemeindeschreiberin Andrea Antonietti Pfiffner wurden die Motionäre auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Dabei wurde ihnen dargelegt, dass die eingereichte Motion hiermit hinfällig ist. Ein Rückzug derselben kam für die Motionäre jedoch nicht infrage - vielmehr verlangten sie eine Darlegung der Sachlage durch den Gemeinderat. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen.

Weil sich aus Art. 18 Ziff. 1 der Gemeindeordnung ergibt, dass unter anderem der Erlass und die Abänderung von Überbauungsplänen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, erübrigt sich eine Bearbeitung und insbesondere eine Überweisung der Motion der SP/Grüne-Fraktion.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament:

Die Motion der SP/Grüne-Fraktion betreffend "Anpassung der Gemeindeordnung i.S. Sondernutzungsplanung" sei abzuschreiben, da gemäss gültigem Recht diese bereits der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen (die Motion ist obsolet).

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Glarus Nord

GEMEINDERAT · GLARUS NORD ·

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Kopie an: - BL Bau und Umwelt

Beilage: - Motion der SP/Grüne-Fraktion